

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates

Sitzung am: 08.02.2007

Beschluss-Nr.: V1466-SR45-07

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Sportstätten- und Bädergebührensatzung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und Bädern (Sportstätten- und Bädergebührensatzung) vom 01.06.1995 in der Fassung vom 07.11.2002, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates Nr. V3782-SR70-04 vom 29.01.2004.

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und Bädern (Sportstätten- und Bädergebührensatzung)

Vom 8. Februar 2007

Aufgrund der §§ 4, 73 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151), der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14.07.2005 (SächsGVBl. S. 167, 176), sowie der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb „Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden“ vom 18.01.2001 (Dresdner Amtsblatt Nr. 4/2001 vom 25.01.2001 und Nr. 5/2001 vom 01.02.2001) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 08.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Satzung zur Änderung der Sportstätten- und Bädergebührensatzung**

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und Bädern (Sportstätten- und Bädergebührensatzung) vom 01.06.1995 (Dresdner Amtsblatt Nr. 35/95 vom 31.08.1995, geändert in Nr. 51 - 52/97 vom 18.12.1997, in Nr. 42 a/01 vom 18.10.2001, in Nr. 49/02 vom 05.12.2002 und zuletzt in Nr. 08/04 vom 19.02.2004) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Die Sportstätten, Bäder und Campingplätze der Landeshauptstadt Dresden sind öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Benutzung aller Sportstätten, Bäder und Campingplätze, die als solche gekennzeichnet sind und satzungsgemäß durch den Eigenbetrieb „Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden“ (im Folgenden: „Sportstätten- und Bäderbetrieb“ genannt) betrieben und bewirtschaftet werden.
- (3) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die außerschulische Nutzung aller Schulsportanlagen (Hallen, Sportplätze, Therapieschwimmbecken), die sich in kommunaler Trägerschaft des Schulverwaltungsamtes befinden und durch dieses betrieben und bewirtschaftet werden.

2. Der § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und Vereinigungen aller Art, die sich bzw. deren Mitglieder sich sportlich betätigen oder erholen wollen.

3. In § 3 werden die Absätze 1, 2 und 5 gestrichen und neu gefasst:

§ 3**Erlaubnis**

- (1) Die Inanspruchnahme der im Eigentum/Besitz der Landeshauptstadt Dresden befindlichen Sportstätten, Bäder, Campingplätze und Schulsportanlagen setzt die Erteilung einer Erlaubnis voraus.

Die Erlaubnis wird an die Nutzungsberechtigten in Form

- der Eintrittskarte bei einer allgemeinen Nutzung oder
- des Gebührenbescheides bei einer Überlassung

erteilt.

- (2) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt an

Einzelpersonen,
 Personengruppen,
 Veranstalter/-innen,
 Dauernutzer/-innen,
 Vereine.

In einfachen Fällen kann sie formlos ergehen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- (5) Wegen sportlicher Wettkämpfe, notwendiger Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, Baumaßnahmen, Eigenbedarf der Schule und aus sonstigen besonderen Anlässen können der Sportstätten- und Bäderbetrieb bzw. bei Schulsportanlagen das Schulverwaltungsamt der Landeshauptstadt Dresden die im § 1 benannten Einrichtungen ganz oder teilweise für bestimmte Nutzungsarten und -zeiten sperren. Das gilt insbesondere, wenn es die Sicherheit der Nutzungsberechtigten und/oder der Zustand der Sport- und Erholungsflächen erfordert. Die entrichteten Gebühren werden für diesen Zeitraum rückerstattet. Weitere Ansprüche auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzeinrichtung stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

4. Der § 4 Abs. 1 wird gestrichen und erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der im Eigentum/Besitz der Landeshauptstadt Dresden befindlichen Sportstätten, Bäder, Campingplätze und Schulsportanlagen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem zugehörigen Gebührentarif (Anlage) erhoben.

Die Benutzungsgebühren werden in Form

- des Eintrittsgeldes bei einer allgemeinen Nutzung oder
- des Gebührenbescheides bei einer Überlassung

erhoben.

5. Der § 5 Absatz 2 wird gestrichen und erhält folgende Fassung:

Für Einzelnutzer/-innen wird die Gebühr für die Inanspruchnahme der Einrichtung mit dem Erwerb der Eintrittskarte fällig.

6. Der § 6 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

§ 6 Schuldner

- (1) Gebührenschuldner/-innen nach dieser Satzung sind Erlaubnisnehmer/-innen im Sinne des Gebührentarifs und Berechtigte, die Nebenleistungen und sonstige Leistungen in Anspruch nehmen.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren sind die antragstellenden Nutzungsberechtigten verpflichtet, die die Benutzung veranlasst haben.
- (3) Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Gesamtschuldner/-innen.


7. Im § 7 wird der Absatz 2 ersatzlos gestrichen, der Absatz 4 neu gefasst und der Absatz 5 hinzugefügt:
- (4) In Freibädern und Schwimmhallen sind Kinder bis zu einer Körpergröße von einem Meter (1,00 m) von der Zahlung der Eintrittsgebühr befreit. Dies gilt nicht für außerschulischen Schwimmunterricht und Kurse.
- (5) Der Sportstätten- und Bäderbetrieb der Landeshauptstadt Dresden ist ermächtigt,
- für Leistungen, die in der Satzung nicht im Einzelnen erfasst sind, wirtschaftlich angemessene Entgelte festzusetzen (z. B. Feiern, Disco-Beach-Partys, Grillfeste, Sonderveranstaltungen aller Art),
 - bei Marketing- und Werbeaktionen zur höheren Auslastung oder wegen jahreszeitlich witterungsbedingter ungenügender Auslastung von Sportstätten, Bädern, Campingplätzen und Schulsportanlagen einen Gebührenrabatt bis zu 50 % zu gewähren. Die Höhe des Gebührenrabattes ist rechtzeitig vor In-Kraft-Treten in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.
8. Die Anlage zur Satzung „Gebührentarif für Sportstätten, Bäder und Campingplätze, Werbung, Veranstaltungen und Sondernutzungen“ wird gestrichen, neu gefasst und als Anlage der Satzung beigefügt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und Bädern vom 07.11.2002 in der Fassung vom 29.01.2004 und die „Nutzung von Schulräumen auf Antrag, Bestimmungen für die außerunterrichtliche Nutzung von Räumen, Schulsportanlagen und -anlagen öffentlicher Schulen sowie von Räumen in kommunalen Wohnheimen“ vom 01.11.1992 in der Fassung vom 18.10.2001 außer Kraft.

Dresden, **19. Feb. 2007**


Dr. Lutz Vogel
Erster Bürgermeister

Anlage

Wie f. A. P.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.


Dr. Vogel
Erster Bürgermeister

lue
16.02

Anlage zur "Satzung zur Änderung der Sportstätten- und Bädergebührensatzung"

Gebührentarif für Sportstätten, Bäder, Campingplätze, Werbung, Veranstaltungen und Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Leistungsbereich/Leistungsart	Gebühr	
			für Sportanlagen nach Neubau/Sanierung ab 2000
1.	Sportstätten		
1.1.	<u>Öffentliche Nutzung</u>		
1.1.1.	Eisschnelllaufbahn		
	Einzelkarte für 2 Stunden	2,80 €	3,50 €
	Zehnerkarte	25,20 €	31,50 €
	Zuschlag für Eisdisco	2,00 €	2,00 €
	<i>Begünstigte</i>		
	Einzelkarte für 2 Stunden	1,80 €	2,50 €
	Zehnerkarte	18,00 €	22,50 €
	Zuschlag für Eisdisco	1,50 €	2,00 €
1.1.2.	Eissporthalle		
	Einzelkarte für 2 Stunden	2,80 €	3,50 €
	Zehnerkarte	25,20 €	31,50 €
	Zuschlag für Eisdisco	2,00 €	3,00 €
	<i>Begünstigte</i>		
	Einzelkarte für 2 Stunden	1,80 €	2,50 €
	Zehnerkarte	18,00 €	22,50 €
	Zuschlag für Eisdisco	1,50 €	2,00 €
1.2.	<u>Überlassung Sportanlagen pro Stunde</u>		
1.2.1.	Sporthallen		
	< 12 m x 24 m	18,00 €	20,00 €
	> 12 m x 24 m	29,00 €	35,00 €
	> 15 m x 30 m	35,00 €	40,00 €
	> 18 m x 36 m	52,00 €	60,00 €
	> 20 m x 40 m	70,00 €	80,00 €
	Schulsporthallen als Massenquartier zur Übernachtung pro Person/Nacht	2,00 €	3,00 €
1.2.2.	Großsportanlagen		
	Heinz-Steyer-Stadion	120,00 €	
	Rudolf-Harbig-Stadion	150,00 €	
	Eisschnelllaufbahn	150,00 €	
	Eissporthalle/EBSZ-Trainingshalle	150,00 €	180,00 €
	EBSZ-Wettkampfhalle		250,00 €
	Kegelhalle Ostragehege pro Bahn	13,00 €	
1.2.3.	allgemeine Sportanlagen		
	Rasen-, Kunstrasenplatz	50,00 €	60,00 €
	Hartplatz	43,00 €	53,00 €
	400 m-Laufbahn	15,00 €	20,00 €
	Faustballplatz	20,00 €	25,00 €
	Beach-Volleyballplatz		15,00 €
	Tennisplatz	20,00 €	25,00 €
	Rollkünstlaufstadion	15,00 €	30,00 €
	Rollschnelllaufbahn	20,00 €	
	Kegelsportanlagen pro Bahn	10,00 €	18,00 €
	Schulsportplatz Großspielfeld	30,00 €	50,00 €
	Schulsportplatz Kleinspielfeld	18,00 €	25,00 €
1.2.4.	Leichtathletik-Anlage (Laufbahn, Sprung- u. Wurfanlagen)		
	- mit Kunststoffbelag	60,00 €	75,00 €
	- ohne Kunststoffbelag	40,00 €	
1.2.5.	Trainingsbeleuchtung für ungedeckte Sportstätten in der Zeit vom 01.11. bis 28.02. ab 17:00 Uhr		
	- Kleinspielfeld bzw. 1/2 Großspielfeld	5,00 €	
	- Großspielfeld	10,00 €	
1.3.	<u>Übernachtung in Wassersportanlagen</u>		
	Schlafplatz im Gebäude pro Nacht	3,50 €	
	Bett im Gebäude pro Nacht (ohne Bettwäsche)	5,00 €	
	Zeltplatz pro Person	3,00 €	
1.4.	<u>Raumüberlassung in Sporteinrichtungen</u> (kein Mietvertrag)		
	Anmietung pro Tag	100,00 €	
	Anmietung pro Stunde (max. 6 Std.)	15,00 €	

Anlage zur "Satzung zur Änderung der Sportstätten- und Bädergebührensatzung"

Lfd. Nr.	Leistungsbereich/Leistungsart	Gebühr	
			für Sportanlagen nach Neubau/Sanierung ab 2000
2.	Bäder (Kinder bis 1 m Körpergröße freier Eintritt)		
2.1.	Hallenbäder		
	Einzelkarte für 1 Stunde	2,00 €	2,40 €
	Zehnerkarte für 1 Stunde	18,00 €	21,60 €
	Einzelkarte für 2 Stunden	3,50 €	4,20 €
	Zehnerkarte für 2 Stunden	31,50 €	37,80 €
	Nachzahlung < 1 Stunde	1,50 €	1,80 €
	Begünstigte		
	Einzelkarte für 1 Stunde	1,40 €	1,70 €
	Zehnerkarte für 1 Stunde	12,60 €	15,30 €
	Einzelkarte für 2 Stunden	2,50 €	3,00 €
	Zehnerkarte für 2 Stunden	22,50 €	27,00 €
	Nachzahlung < 1 Stunde	1,50 €	1,80 €
	Familienkarte für 2 Erwachsene und drei Kinder bis 16 Jahre		
	- für eine Stunde	6,00 €	7,00 €
	- für zwei Stunden	11,00 €	13,00 €
	jedes weitere Kind		
	- für eine Stunde	0,50 €	1,00 €
	- für zwei Stunden	1,00 €	1,50 €
	Wambadezuschlag pro Person und Stunde	1,00 €	1,20 €
	Schlüsselpfand für		
	- Schrank	2,00 €	
	- Kabine/Gruppenschlüssel	5,00 €	
	Schlüsselverlust	10,00 €	
	Schwimmunterricht (einschl. GAB)		
	Erwachsene - 15 Termine x 60 min.	135,00 €	
	Kinder - 20 Termine x 45 min. oder 15 Termine x 60 min.	75,00 €	
	Wassergymnastik/Aquajogging (einschl. GAB)		
	- pro Person und Stunde	6,00 €	
	- Fünferkarte	24,00 €	
	Sonstige		
	Seepferdchen-Abnahme	3,50 €	
	Jugendschwimmpass Grundpreis	3,00 €	
	Gold	7,00 €	
	Silber	5,00 €	
	Bronze	3,00 €	
2.1.1.	Sauna		
	Einzelkarte für 2 Stunden	7,00 €	8,50 €
	Zehnerkarte für 2 Stunden	63,00 €	76,50 €
	Montag - Freitag bis 12 Uhr		
	Einzelkarte für 2 Stunden	5,00 €	
	Zehnerkarte für 2 Stunden	45,00 €	
	Nachzahlung < 1 Stunde	3,00 €	
	Sportgruppe bis 15 Personen für 1 Std.	40,00 €	
	Begünstigte		
	Einzelkarte für 2 Stunden	4,50 €	
	Zehnerkarte für 2 Stunden	40,50 €	
	Montag - Freitag bis 12 Uhr		
	Einzelkarte für 2 Stunden	4,00 €	
	Zehnerkarte für 2 Stunden	36,00 €	
	Nachzahlung < 1 Stunde	2,00 €	
	Sportgruppe bis 15 Personen für 1 Stunde	25,00 €	
	Kita-Kindergruppe pro Kind bis 1 Stunde	1,50 €	

Anlage zur "Satzung zur Änderung der Sportstätten- und Bädergebührensatzung"

Lfd. Nr.	Leistungsbereich/Leistungsart	Gebühr	
			für Sportanlagen nach Neubau/Sanierung ab 2000
2.2.	<u>Elbamare</u>		
	Erwachsene		
	2 Stunden	5,80 €	
	4 Stunden	7,90 €	
	Tageskarte	9,90 €	
	Kind (bis zum 15. Geburtstag)		
	2 Stunden	3,80 €	
	4 Stunden	4,80 €	
	Tageskarte	6,30 €	
	Abendtarif täglich ab 20:30 Uhr	3,70 €	
	Babyschwimmen 2 Stunden, davon 0,5 Std. mit Anleitung	6,80 €	
	Seniorenschwimmen 2 Stunden	5,30 €	
	Wassergymnastik/Aquajogging 10 Termine x 45 min.	60,00 €	
	Schwimmunterricht Kinder 16 Termine x 45 min.	65,00 €	
	Mitternachtssauna	15,00 €	
	Kindergeburtstag einschl. Menü u. ein Getränk		
	Geburtstagskind Eintritt frei, nur Menü	3,00 €	
	Geburtstagsgast 2 Stunden	7,10 €	
	Geburtstagsgast 4 Stunden	8,10 €	
	Geburtstagsgast Tageskarte	9,10 €	
	Geburtstagsgäste über 15 Jahre zahlen Eintritt lt. Tarif		
	Zuschlag bei Mitnutzung Sauna		
	Erwachsener 2 Stunden	2,90 €	
	Erwachsener 4 Stunden	3,90 €	
	Tageskarte	4,90 €	
	Kind 2 Stunden	1,70 €	
	Kind 4 Stunden	2,30 €	
Tageskarte	2,80 €		
2.3.	<u>Georg-Amhold-Bad (GAB)</u>		
	Einzelkarte für 2 Stunden	5,00 €	
	Zehnerkarte für 2 Stunden	45,00 €	
	Einzelkarte für 4 Stunden	8,00 €	
	Zehnerkarte für 4 Stunden	72,00 €	
	Tageskarte pro Person	9,00 €	
	Zehner-Tageskarte	81,00 €	
	Nachzahlung < 0,5 Std. pro Person	1,00 €	
	Seniorenschwimmen 2 Std.	4,50 €	
	Frühschwimmen im 25 m Freibadbecken		
	Montag bis Freitag 6:00 - 8:00 Uhr		
	- Einzelkarte	2,50 €	
	- Zehnerkarte	22,50 €	
	Frühschwimmen im 25 m Hallenbadbecken		
	Montag bis Freitag 6:00 - 7:00 Uhr		
	- Einzelkarte	2,50 €	
	- Zehnerkarte	22,50 €	
	<u>Begünstigte</u>		
	Einzelkarte für 2 Stunden	2,70 €	
	Zehnerkarte für 2 Stunden	24,30 €	
	Einzelkarte für 4 Stunden	3,50 €	
	Zehnerkarte für 4 Stunden	31,50 €	
	Tageskarte pro Person	5,50 €	
	Zehner-Tageskarte	49,50 €	
	Frühschwimmen im 25 m Freibadbecken		
	Montag bis Freitag 6:00 - 8:00 Uhr		
	- Einzelkarte	1,70 €	
- Zehnerkarte	15,30 €		
Frühschwimmen im 25 m Hallenbadbecken			
Montag bis Freitag 6:00 - 7:00 Uhr			
- Einzelkarte	1,70 €		
- Zehnerkarte	15,30 €		

Anlage zur "Satzung zur Änderung der Sportstätten- und Bädergebührensatzung"

Lfd. Nr.	Leistungsbereich/Leistungsart	Gebühr	
			für Sportanlagen nach Neubau/Sanierung ab 2000
	Jahre		
	- 2 Stunden	14,00 €	
	- 4 Stunden	18,00 €	
	- Tageskarte	21,00 €	
	jedes weitere Kind		
	- 2 Stunden	1,00 €	
	- 4 Stunden	2,00 €	
	- Tageskarte	3,00 €	
	Nachzahlung < 0,5 Stunden pro Person	1,00 €	
2.4.	Freibäder (außer GAB)		
	Einzelkarte	3,00 €	3,50 €
	Zehnerkarte	27,00 €	31,50 €
	Einzelkarte Abendtarif 2 Stunden vor Schließung	2,00 €	2,50 €
	Saisonkarte pro Person (übertragbar auf Dritte, gilt für alle Freibäder der gleichen Tarifgruppe)	80,00 €	100,00 €
	Jahreskarte für Siedler	50,00 €	
	<i>Begünstigte</i>		
	Einzelkarte	1,70 €	2,20 €
	Zehnerkarte	15,30 €	19,80 €
	Einzelkarte Abendtarif 2 Stunden vor Schließung	1,30 €	1,50 €
	Saisonkarte pro Person	50,00 €	70,00 €
	Jahreskarte für Siedler	35,00 €	
	Warmdusche		0,50 €
	Kinder- und Schülergruppen bis 15 Personen	20,00 €	25,00 €
	jede weitere Person	1,50 €	2,00 €
	Familienkarte für 2 Erwachsene und drei Kinder bis 16 jedes weitere Kind	8,00 €	10,00 €
		1,00 €	1,50 €
2.5.	Überlassung Bäder pro Stunde		
	Hallenbad		
	25 m Halle mit 4 Bahnen	90,00 €	110,00 €
	25 m Halle mit 5 Bahnen	110,00 €	130,00 €
	25 m Bahn	28,50 €	35,00 €
	50 m Halle mit 8 Bahnen	275,00 €	350,00 €
	50 m Bahn	36,50 €	45,00 €
	Lehrschwimmbecken	48,00 €	55,00 €
	ab 30° C	63,00 €	70,00 €
	Sprunghalle - Becken	84,00 €	100,00 €
	Therapiebecken	30,00 €	35,00 €
2.6.	Ausleihe		
	Kabine pro Tag	3,00 €	5,00 €
	ab 15:00 Uhr	2,00 €	3,00 €
	pro Saison	50,00 €	90,00 €
	Strandkorb pro Tag	5,00 €	
	ab 15:00 Uhr	3,00 €	
	Liege pro Tag	2,50 €	
	ab 15 Uhr	1,50 €	
	Boot pro Stunde	3,00 €	
	Spielgeräte pro Stunde	1,00 €	
	Bettwäsche/Bett und Woche	3,00 €	

Anlage zur "Satzung zur Änderung der Sportstätten- und Bädergebührensatzung"

Lfd. Nr.	Leistungsbereich/Leistungsart	Gebühr	
			für Sportanlagen nach Neubau/Sanierung ab 2000
3.	<p>Werbung durch gemeinnützige Sportvereine</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bandenwerbung - Werbung mit Spielfeldreitern - Werbedurchsagen über Lautsprecheranlagen - Werbung auf Anzeigetafeln <p>Die Werbeentgelte für Sportvereine, deren Mannschaften am Spielbetrieb der 1. oder 2. Bundes- oder Regionalliga teilnehmen, werden grundsätzlich vertraglich geregelt.</p>	20 % der Werbeeinnahmen oder des Sachleistungswertes	
4.	<p>Eintrittspflichtige Sportveranstaltungen von gemeinnützigen Sportvereinen</p> <p>Die Entgelte für Sportvereine, deren Mannschaften am Spielbetrieb der 1. oder 2. Bundes- oder Regionalliga teilnehmen, werden grundsätzlich vertraglich geregelt.</p>	10 % der Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten	
5.	<p>Sondernutzung zur Getränke- und Imbissversorgung bei Sportwettkämpfen, Vereinsfesten</p> <ul style="list-style-type: none"> - pro Stand bis zu 4 Stunden 15,00 € - pro Stand bis zu 1 Tag 30,00 € <p>entgeltpflichtige Kurse in Bädern</p> <ul style="list-style-type: none"> - von gemeinnützigen Sportvereinen - von sonstigen Dritten <p>Ferienwohnung Marienbad Weißig/Tag</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundpreis 40,00 € - Endreinigung 10,00 € 	<p>50 % der Gebühr gem. lfd. Nr. 2.5. 100 % der Gebühr gem. lfd. Nr. 2.5.</p>	
6.	<p>Campingplätze</p> <p>Stellplatz/Nacht für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnwagen 5,50 € - Wohnmobil 6,50 € - Zelt (nach Größe) 3,00 € 4,50 € 6,00 € <ul style="list-style-type: none"> - Kfz bis 3.500 kg zulässige Gesamtmasse 2,50 € - Kfz über 3.500 kg zulässige Gesamtmasse 8,00 € - Kraft-, Leichtkraft- u. Kleinkraftmäder 1,50 € - Boot 2,00 € <p>Erwachsene/Nacht 4,00 €</p> <p>Kind (bis 12 Jahre)/Nacht 3,00 €</p> <p>Hund/Nacht 2,00 €</p> <p>Betriebskosten (Wasser/Müll) 2,00 €</p> <p>Elektroenergie: Anschlussgebühr 1,50 €</p> <p>Elektroenergie/kWh 0,50 €</p> <p>Elit-Pauschale/Nacht 2,00 €</p> <p>Dauercamping vom 15. April bis 30. September</p> <p>Stellplatz für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnwagen, Wohnmobil, Zelt 350,00 € - Kfz bis 3.500 kg zulässige Gesamtmasse 80,00 € <p>Erwachsener 85,00 €</p> <p>Kind (bis 12 Jahre) 50,00 €</p> <p>Winterstandplatz (außerhalb Saison) 60,00 €</p> <p>Betriebskosten (Wasser/Müll) 120,00 €</p> <p>Elektroenergie/kWh 0,50 €</p> <p>Waschmaschine pro Waschgang 2,00 €</p>		

Begünstigte (haben sich entsprechend auszuweisen):

- Kinder u. Jugendliche bis 16 Jahre
- Schülerinnen und Schüler bis Abitur (Schülerausweis)
- Personen mit Schwerbehinderung ab 80 GdB
- Personen mit Dresden-Pass
- Personen mit Ehrenamtspass